



Freiburg im Breisgau, den 21. Juni 1976

Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Seelsorge an Behinderten. — Krönungstag des Heiligen Vaters. — Prüfung für das Pfarramt 1976. — Änderung im GOTTESLOB. — Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Priesterexerzitien. — Erteilung der hl. Priesterweihe. — Besetzung von Pfarreien. — Verzicht. — Ausschreibung von Pfarreien. — Versetzung.

Nr. 94

Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Seelsorge an Behinderten

1. Vorbemerkung:

Es gehört zu den ureigenen Aufgaben der Gemeinden, sich der Behinderten als Glieder der Kirche anzunehmen.

Der selbstlose, vom Glauben getragene Einsatz mancher Laien, Ordensleute und Priester ist ausdrücklich anzuerkennen. Berichte Behinderter, vieler Eltern und Angehörigen von Behinderten, auch von Mitarbeitern in Einrichtungen für Behinderte weisen aber darauf hin, daß dennoch in katholischen Gemeinden oft große Unwissenheit und Unsicherheit über die Begegnung mit den Behinderten und über die rechten Hilfsmaßnahmen besteht.

Für manche Priester und andere Verantwortliche der Gemeinden ist der Umgang mit Behinderten durch die mangelnde Zurüstung für solche Aufgaben erschwert. Infolge fehlender Sachkenntnis sehen sie oft kaum die Möglichkeit einer seelsorglichen Betreuung von Behinderten.

2. Situation der Behinderten

2.1 Zahl der Behinderten

Nach Erhebungen und Schätzungen leben in der Bundesrepublik Deutschland ca. 4,1 Millionen Bürger, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Davon sind 1,5 Millionen Frühinvaliden, also Männer und

Frauen im noch arbeitsfähigen Alter, die aber infolge der Behinderung aus dem Arbeitsprozeß geschieden sind.

Für die schulpflichtigen Kinder werden folgende Durchschnittszahlen genannt, die nur vorsichtig auf die anderen Lebensalter übertragen werden können:

Hörgeschädigte

Gehörlose	0,1 % ca.	8 321
Schwerhörige	0,2 % ca.	16 642

Intelligenzgeschädigte

Geistigbehinderte	0,5 % ca.	41 605
Lernbehinderte	4,0 % ca.	332 836

Körperbehinderte

(einschließlich der langfristig Erkrankten, z. B. chronisch Asthmakranke, Bluter u. a.)	0,5 % ca.	41 605
---	-----------	--------

Sehgeschädigte

Blinde	0,02 % ca.	1 664
Sehbehinderte	0,2 % ca.	16 642

Sprachgeschädigte

Sprachgeschädigte	1,5 % ca.	124 814
Verhaltensgestörte	1,0 % ca.	83 209
		ca. 667 338

Bei diesen Angaben muß beachtet werden, daß die Zahl der Behinderten ständig steigt. Jährlich wurden bisher zwischen 50 000 bis

60 000 Kinder geboren, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Schäden einer Sonderbetreuung und Sonderförderung bedürfen. Jährlich scheiden etwa 200 000 Personen infolge Verkehrs- und Arbeitsunfällen vorzeitig aus dem Erwerbsleben aus. Deren Behinderung ist ebenfalls zu berücksichtigen.

2.2 Der Behinderte in der Gesellschaft

Die Situation des Behinderten in unserer Gesellschaft und deren Haltung dem Behinderten gegenüber ist durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

1. Angst, ja auch Haß, ist ursprüngliche und naturhafte Reaktion Nichtbehinderter in ihrer Beziehung zum behinderten Menschen.
2. Nach einer durchgeführten Umfrage empfinden die Bundesbürger Ekel und Abwehr dem behinderten Menschen gegenüber. 76 % möchten mit einem Behinderten nicht unter einem Dach wohnen.
3. Eine große Mehrheit befürwortet die Schwangerschaftsunterbrechung, wenn angenommen werden muß, daß ein behindertes Kind geboren würde.
4. Familien mit behinderten Kindern, Institutionen und Personen, die solche Kinder betreuen, müssen sich nicht nur mit ihren eigenen Abwehrhaltungen, sondern auch noch gegen den Druck solcher Einstellungen der Umwelt auseinandersetzen.

Diese Haltungen gegenüber Behinderten, ihren Angehörigen und den Einrichtungen der Behindertenhilfe treffen auch auf den Bereich der christlichen Kirchen und ihrer Gemeinden zu.

3. Seelsorge an Behinderten

3.1 Der Behinderte in der Gemeinde

Entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung finden sich Behinderte auch in den Kirchengemeinden. Dort sind sie aber oft unbekannt und werden von der Seelsorge häufig übersehen. Oft registriert man den einzelnen Behinderten erst, wenn er z. B. im Gottesdienst auffällig wird.

Der Seelsorger wird mit der Problematik des Behinderten oft erst befaßt, wenn Fragen der Betreuung, der Hilfe oder gar der Unterbringung in einem Heim akut werden und die Angehörigen den Seelsorger um Rat, Hilfe oder Vermittlung bitten. Die Seelsorge beschränkt sich dann meist auf die Fürsorge für den Behinderten und seine Angehörigen.

3.2 Vorurteile und Hemmnisse

Der seelsorgerliche Kontakt mit Behinderten und deren Angehörigen wird durch eine Reihe von Hemmnissen und Vorurteilen erschwert, die psychologischer, manchmal auch theologischer Art sind, meist jedoch auf Unkenntnis beruhen.

- #### 3.2.1 Seelsorge an Behinderten, insbesondere an Geistigbehinderten, erscheint vielen Seelsorgern oft gar nicht nötig. Sie glauben, der Behinderte sei wegen seiner geminderten Geistes-, Sinnes- oder Körperkräfte in seinem ewigen Heil nicht gefährdet; er könne eine persönliche Glaubensentscheidung nicht treffen und sei nicht imstande, den Glauben bewußt zu leben.

Die Meinung „er kommt von selbst in den Himmel“ oder „er kann nichts Böses tun“ wird unkritisch und undifferenziert auf alle Behinderten übertragen.

3.2.2 Weiterhin besteht die Auffassung, es sei sehr schwierig, wenn nicht unmöglich mit Behinderten einen verbalen Kontakt aufzunehmen. Ein solcher erscheint für den Seelsorger aber als Voraussetzung jeder Seelsorgearbeit unabdingbar. Formen nonverbalen Kontaktes sind ihm fast unbekannt.

3.2.3 Die Schwierigkeiten gegenüber den Behinderten, die in den Gemeinden und bei den Seelsorgern vorliegen, werden durch die Tendenz der Angehörigen noch erschwert, die Behinderung oder gar den Behinderten möglichst zu verbergen.

3.3 Notwendigkeit der Seelsorge

Der Behinderte ist mehr als andere Gemeindemitglieder auf den Seelsorger und auf die Seelsorge angewiesen.

3.3.1 Der Behinderte braucht wie jeder Christ zur Vermittlung des Heils die Gemeinschaft der Kirche, wie sie beim Gottesdienst, bei der Spendung der Sakramente sowie bei den Veranstaltungen und Gruppenarbeit in der Gemeinde in Erscheinung tritt. Er empfindet den Ausschluß von dieser Gemeinschaft nicht nur als Verweigerung des Zugangs zu Christus, sondern auch als Ausstoßung aus der Gemeinde und als gesellschaftliche Diskriminierung.

3.3.2 Im Bewußtsein seiner eigenen Behinderung und im Vergleich mit den Nichtbehinderten erlebt der Behinderte die Frage nach dem Sinn seines Lebens viel intensiver. Er erwartet deshalb von der Seelsorge und von seinen Mitchristen ein besonderes Maß an Verständnis und Hilfe.

3.3.3 Die Angehörigen oder sonstige Bezugspersonen des Behinderten sind für den Seelsorger als Mittelpersonen bedeutsam, über

die er Zugang zum Behinderten finden kann. Sie bedürfen aber auch selbst der seelsorgerlichen Hilfe. Sie müssen vor allem zur persönlichen Annahme des Behinderten motiviert werden und brauchen Hilfen zur Bewältigung der Situation, ihren christlichen Glauben zu erhalten.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß neben dem verbalen Kontakt noch andere Formen und Zeichen der Zuwendung und Anerkennung möglich sind.

3.4 Moralische Bewertung

Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, daß im kirchlichen Bereich die Behinderung und deren Verursachung häufig noch Vorurteilen und einer negativen moralischen Bewertung unterliegt.

3.4.1 Entweder wird die Behinderung selbst als Folge sündhaften Verhaltens der Eltern angesehen oder es werden Symptome der Behinderung als Bosheit des Behinderten ausgelegt. Dies führt zu einer Isolierung der Behinderten von der Gemeinde. Sie empfinden sich dann leicht als Randgruppe, die sich unverstanden und abgelehnt fühlt.

Solche Vorurteile und moralische Abwertungen sind in der Seelsorge entschieden zu bekämpfen.

3.5 Sondergemeinde

Manche Gemeinden halten auch heute noch ihre pastoralen Verpflichtungen dem Behinderten gegenüber für erfüllt, wenn sie diesen in einer caritativen Einrichtung untergebracht und versorgt haben. Bisher haben sich für diese Einrichtungen noch Ordensleute oder Priester zur Verfügung gestellt, die aus dem Kreis der Gemeinde stammten und für diese Arbeit gleichsam stellvertretend freigestellt wurden. Heute glaubt man weithin, die Verantwortung für Behinderte und für Behinderteneinrichtungen durch eine Geldspende ablösen zu können. Bei einer solchen Einstellung werden aber keine sozialen Beziehungen zu

den Behinderten geschaffen, sondern diese vielmehr in Sondergemeinden abgedrängt.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe, die im Gebiet einer Kirchengemeinde liegen, leiden oft unter dieser Isolierung. Es bestehen häufig keine Kontakte mit der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde fühlt sich oft für diese Sondereinrichtungen (Sonderschulen, Tagesstätten, Heime oder Anstalten) nicht verantwortlich.

3.6 Seelsorge in Einrichtungen für Behinderte

Personelle Situation

Die personelle Situation der Seelsorge in Einrichtungen für Behinderte ist heute zunehmend kritisch geworden.

3.6.1 Immer weniger Ordensleute sind in den Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig. Damit schwindet dort die „selbstverständliche“ Seelsorge, die bisher während und neben der täglichen Arbeit geleistet wurde.

3.6.2 Es genügt nicht, daß in die Einrichtungen der Behindertenhilfe kranke oder pensionierte Priester als Seelsorger entsandt werden. Diese sind oft nicht mehr in der Lage, die besonderen Aufgaben dieser Seelsorge wahrzunehmen.

3.6.3 Zu diesen Aufgaben gehört heute auch — bei der zunehmenden Ablösung der Ordensleute durch meist recht junge Mitarbeiter in Erziehung und Pflege — die Seelsorge unter den Mitarbeitern der Behinderteneinrichtungen. Diese Mitarbeiter müssen in Zukunft die Vermittler einer ordentlichen Seelsorge bei Behinderten sein. Sie bedürfen deshalb einer besonderen Vorbereitung für diese Aufgabe und einer ständigen seelsorglichen Begleitung.

4. Auftrag der Seelsorge an Behinderten

4.1 Stellung des Behinderten in der Gemeinde

Die Pfarrgemeinde hat für alle Getauften ihres Bezirkes da zu sein. Der Behinderte

muß deshalb in ihr seinen ordentlichen Platz finden. Er ist wie jeder andere in die allgemeine Seelsorge einzubeziehen. Wo das im Einzelfall (z. B. bei Verständigungsschwierigkeiten) nicht möglich ist, muß er trotzdem als vollwertiges Glied seiner Gemeinde anerkannt werden und dies auch zu spüren bekommen. Das schließt besondere Gottesdienste nicht aus, die spezielle Behinderungen berücksichtigen (wie z. B. Gehörlose, Blinde, Geistigbehinderte) und deshalb in anderen Gottesdiensträumen als der eigenen Pfarrkirche stattfinden.

Bei all dem darf nicht vergessen werden, daß der Behinderte von der „Normalpfarrei“ als Zeichen angenommen werden muß, das sie daran erinnert, daß wir nicht im paradiesischen Zustand leben, sondern mit Leid und Not einer unheilen Welt konfrontiert sind.

4.2 Aktive Mitarbeit

In manchen Fällen ist es erstrebenswert, Behinderte (z. B. Blinde, Querschnittsgelähmte) in die aktive Gemeindegarbeit mit einzubeziehen. Wenn der Behinderte nicht bloß Objekt der Seelsorge bleiben muß, ist dies für ihn wie für die Gemeinde zum Segen. (Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, pfarrliche Dienste wie Küster, Seelsorgehelfer, Katechet usw.)

4.3 Mittragende Gemeinde

Der Behinderte und seine Angehörigen sind auf echte Hilfe der Gemeinde angewiesen. Die Gemeinde muß ihnen das Gefühl geben, voll akzeptiert zu sein, und ihnen Verständnis für ihre besondere Situation entgegenbringen. Dies darf jedoch nicht nur verbal geschehen. Es muß für den Behinderten und seine Angehörigen real erfahrbar sein.

So kann die Gemeinde mithelfen, daß der Behinderte und seine Angehörigen zu einer positiven Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Lebens kommen, ja die Sinnhaftigkeit ihrer Behinderung im Glauben erfahren dürfen.

5. Aufgabe der Seelsorge an Behinderten

5.1 Seelsorge und Fürsorge

Seelsorge an Behinderten ist nicht einfach gleichzusetzen mit caritativer Fürsorge, wenn auch das Zusammenwirken beider zur Glaubwürdigkeit einer christlichen Gemeinde gehört. Behinderte sind nicht bloß Objekte kirchlicher Mildtätigkeit, sondern anerkannte Glieder einer Gemeinde im Gottesdienst und jeglichem Lebensvollzug einer Gemeinde. Dies gilt auch für den Bereich der geistigen Behinderung, wo sich die Seelsorge primär an die Eltern, Angehörigen und Betreuer wenden muß.

5.2 Differenziertes Problembewußtsein

Für die Seelsorge an Behinderten ist ein erweitertes und differenziertes Problembewußtsein unerlässlich. Die Art der Behinderung und die jeweils verschiedene psychische und soziale Situation ist möglichst exakt zu erfassen.

Nur so kann man dem Behinderten und seinen Angehörigen (z. B. beim Gottesdienst, im Religionsunterricht, bei der Sakramentenspendung, beim Hausbesuch usw.) gerecht werden.

5.3 Konkrete Aufgaben

Um eine wahrhaft christliche Einstellung zum Behinderten in unseren Gemeinden zu erreichen, sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

5.3.1 Zur Vorbereitung der Seelsorger und der Gemeinde:

- Information von Klerus und Pfarrgemeinderäten über die Arten der Behinderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen. Dabei sollte besonders die Notwendigkeit der mitmenschlichen Begegnungen aufgezeigt werden.
- Information über die menschliche und existenzielle Not der Angehörigen und der Helfer.

— Orientierung über die Gottesdienst- und Eucharistiefähigkeit, besonders bei Geistigbehinderten.

— Darlegung der Möglichkeiten, den Behinderten und seine Angehörigen in das Gemeindeleben und die gottesdienstliche Feier einzubeziehen.

— Einführung in diese Aufgaben bei der Aus- und Weiterbildung von Priestern und Mitarbeitern im seelsorglichen und religionspädagogischen Dienst. (Hier liegen z. B. besondere Aufgaben für die Diözesanakademien in Verbindung mit kirchlichen Facheinrichtungen der Behindertenhilfe vor.)

— Behandlung von Fragen und Problemen der Behinderten in der Moral- und Pastoraltheologie (Fragen der Eugenik, Sterilisation, Ehen Behinderter, Gewissensbildung, Problemverarbeitung).

— Praktische Einführung von Pfarrern und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst in die Seelsorge an Behinderten.

— Anregungen und Anleitungen für den brüderlichen Dienst der Gemeinden (z. B. Nachbarschaftshilfe, familienentlastende Dienste, Begleitung Behinderter, Fahrdienst, Freizeit und dergl.)

— Vorbereitung, Fortbildung und Freistellung von Geistlichen und Religionspädagogen für die Seelsorge und die Katechese in Einrichtungen für Behinderte.

— Sorge für soziale Berufe im Bereich der Behindertenhilfe.

5.3.2 Sondermaßnahmen zur Ermöglichung einer fruchtbaren Seelsorge an Behinderten.

Spezielle Maßnahmen sind für manche Behindertengruppen zu treffen.

Hierzu gehören u. a.:

— Sondergottesdienste (z. B. für Gehörlose, für Geistigbehinderte).

— Veranstaltungen zur religiösen Weiter-

bildung der einzelnen Behinderten-
gruppen.

- Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter in der Seelsorge an Behinderten (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsseminare).
- Sonderveranstaltungen im Bereich der Seelsorge und die Freizeitarbeit (z. B. Freizeiten mit Eltern und behinderten Kindern, Wochenendveranstaltungen zur religiösen Weiterbildung für Eltern behinderter Kinder).
- Technische Hilfen für die Behinderten (z. B. Berücksichtigung der Rollstuhlfahrer, der Hörbehinderten, der Sehbehinderten bei den kirchlichen Veranstaltungen). Für diese Aufgaben sind Informationsmaterial und Anleitungen für die Arbeit mit einzelnen Behindertengruppen bereitzustellen.

Die vorstehenden Ausführungen wurden von folgenden Institutionen und Verbänden, die auch zu weiteren Auskünften bereit sind, erarbeitet:

- Katholische Arbeitsstelle für Seelsorge an Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland, Goebenplatz 7, 5160 Düren
- Verband Kathol. Einrichtungen für Körperbehinderte, Köln
- Verband Kathol. Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte, Freiburg
- Deutsches Katholisches Blindenwerk, Düren
- Verband der katholischen Gehörlosen Deutschlands, Düren
- Deutscher Caritasverband, Referat Behindertenhilfe, Freiburg

Nr. 95

Ord. 10. 6. 76

Krönungstag des Heiligen Vaters

Am 30. Juni 1976 jährt sich zum dreizehntenmal der Tag der Krönung des Heiligen Vaters Papst

Paul VI. In der Vermeldung der Sonntagsgottesdienste möge auf diesen Gedenktag hingewiesen werden. Am Sonntag, dem 27. 6. und am 30. 6. möge in den Fürbitten bei den Eucharistiefeiern der Anliegen der Kirche und des Heiligen Vaters besonders gedacht werden.

Nr. 96

Ord. 10. 6. 76

Prüfung für das Pfarramt 1976

Unter Bezugnahme auf die Ordnung der Prüfung für das Pfarramt (siehe Amtsblatt 1970 S. 72) geben wir für die Prüfung 1976 folgendes bekannt:

I. Zulassungsarbeit

Thema:

„Verzichtleistung als unverzichtbares Element humaner wie christlicher Sittlichkeit“

II. Mündliche Prüfung

Dogmatik

Spezialthema:

Der christliche Glaube an den dreieinigen Gott

- a) Die Begründung des Glaubens an den dreieinigen Gott in der Heiligen Schrift
- b) Der dreieinige Gott im Glaubensbekenntnis der Kirche
- c) Die Bedeutung des Glaubens an den dreieinigen Gott für das Christsein

Moraltheologie

Spezialthema:

- a) Hoffnung und Weltverantwortung des Christen (die sittliche Tragweite christlicher Eschatologie)
- b) Sittliche Fragen zum Recht auf einen menschenwürdigen Tod (Verfügbarmöglichkeit und Ver-

füfungsgewalt des Menschen über sein eigenes Leben)

- c) Toleranz als sittliches Gebot des Christen in der Welt von heute

Kirchenrecht

Spezialthema:

- a) Pfarrer und Pfarrvikare
- b) Die Sakramente: Taufe, Buße und Eucharistie; hier ist die neue Rechtslage nach den entsprechenden konziliaren und nachkonziliaren Verlautbarungen zu berücksichtigen.
- c) Ehe recht (cc. 1012—1141)

Die Literaturangaben gehen den Teilnehmern nach Vorlage ihrer Anmeldung umgehend zu.

III. Vorbereitungskurs

Der Kurs findet in der Zeit von Dienstag, dem 28. September 1976 (Anreise am Vorabend), bis Freitag, den 8. Oktober 1976, im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. statt. Das Programm geht rechtzeitig zu.

IV. Termine

- 1. Anmeldung beim Erzb. Ordinariat bis spätestens 10. Juli 1976. Zugelassen sind Diözesanpriester, die vor dem 1. November 1971 ordiniert sind.
- 2. Vorbereitungskurs vom 28. September bis 8. Oktober 1976.
- 3. Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt bis spätestens 1. November 1976.
- 4. Mündliche Prüfung in Dogmatik, Moralphologie und Kirchenrecht wird gegen Mitte November sein. Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben.

Die Teilnahme am Vorbereitungskurs und die Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Nr. 97

Ord. 10. 6. 76

Änderung im GOTTESLOB

Auf Seite 847 unter Nr. 785/6 müssen die beiden Anrufungen in der zweiten und dritten Zeile (von unten) geändert werden. Zukünftig soll es heißen:

„Heiliger Martin, bitte für uns“, „Seliger Maximilian Kolbe, bitte für uns“.

P. Damian de Veuster ist weder heilig- noch seliggesprochen, Maximilian Kolbe wurde seliggesprochen.

Da es sich um einen Vorbetertext handelt, sind vor allem die vom Vorbeter beim Gottesdienst benützten Exemplare zu berichtigen.

Nr. 98

Ord. 8. 6. 76

Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge

In Angleichung an die durch das Land Baden-Württemberg vorgenommene Anhebung der Vergütungssätze für nebenberuflichen/nebenamtlichen Unterricht wird Abschnitt A Nr. 4 der o. g. Richtlinien (Amtsblatt 1974 S. 1 ff.) mit Wirkung vom 16. 8. 1976 (Unterrichtsbeginn im Schuljahr 1976/77) wie folgt geändert:

- 1. In der Nr. 4.1 der genannten Richtlinien wird der Vergütungssatz von 15,— DM ersetzt durch 17,— DM
der Vergütungssatz von 18,— DM ersetzt durch 20,— DM
der Vergütungssatz von 21,— DM ersetzt durch 23,— DM
- 2. In der Nr. 4.4 der genannten Richtlinien wird der Vergütungssatz von 50,— DM ersetzt durch 59,50 DM
der Vergütungssatz von 60,— DM ersetzt durch 70,— DM
der Vergütungssatz von 70,— DM ersetzt durch 80,50 DM

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Radolfzell 17 — Langenrain

Renoviertes Pfarrhaus. Erwünscht Mithilfe bei der Seelsorge im Krankenhaus Radolfzell, evtl. auch in den Pfarreien Liggeringen und Langenrain.

Meldung: Kath. Pfarramt, 7760 Radolfzell 17 — Liggeringen.

Herbolzheim-Wagenstadt

Obergeschoß des Pfarrhauses, 4 Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung.

Meldung: Kath. Pfarramt, Hauptstr. 97, 7834 Herbolzheim i. Br.,

Bad Schönborn-Mingolsheim

Mesnerhaus gegenüber der Pfarrkirche, 3 Zimmer, Küche, Bad, Dusche, 2 WC, Garage, Zentralheizung. Mingolsheim ist Thermalkurort.

Meldung: Kath. Pfarramt St. Lambertus, Wassergasse 24, 7525 Bad Schönborn 1.

Priesterexerzitien

Neustadt/Weinstraße

15.—19. Nov. P. Gasseling SCJ

Anmeldung: Herz-Jesu-Kloster, 6730 Neustadt/Weinstraße, Telefon: 06321/3233.

Erteilung der hl. Priesterweihe

Der Herr Erzbischof hat am 23. Mai 1976 in der Seminar- und Pfarrkirche St. Peter i. Schw. folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe erteilt:

Dannenberger Eugen, von Waldshut
Dehne Rudolf, von Rosna, Pfarrei Habsthal
Dölken Paul, von Dinslaken
Hemker Gerhard, von Schwetzingen
Hoffmann Kurt, von Heidelberg
Irslinger Konrad, von Villingen
Koppelstätter Gerhard, von Stuttgart-Degerloch
Leib Karl, von Wieden
Vollmert Michael, von Karlsruhe
Wnuk Bernd, von Konstanz

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 4. Juni 1976

dem Pfarrer Burkhard Sack in Haßmersheim die Pfarrei Kilsheim St. Martin, Dekanat Tauberbischofsheim,

mit Urkunden vom 9. Juni 1976

dem Vikar Wendelin Faller in Lahr St. Peter und Paul die Pfarrei Kappelrodeck St. Nikolaus, Dekanat Achern,

dem Vikar Gerhard Vetterle in Karlsruhe-Durlach St. Vitus die Pfarrei Sinzheim, Dekanat Baden-Baden,

verliehen.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Pfarrers Richard Merkert auf die Pfarrei St. Bartholomäus Baden-Baden-Haueneberstein mit Wirkung vom 15. August 1976

cum reservatione pensionis angenommen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Baden-Baden-Haueneberstein, Dekanat Baden-Baden,
Haßmersheim, Dekanat Mosbach.

Meldefrist: 5. Juli 1976

Versetzungen

1. Aug.: Braun Otto, bisher Studienurlaub, als Religionslehrer an das Gymnasium Rheinfelden,
16. Aug.: Holderbach Dieter, Vikar in Pforzheim Liebfrauen, als Jugendpfarrer am Erzb. Seelsorgeamt in Freiburg.

Erzbischöfliches Ordinariat